

Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Südostniederbarnimer Weiherketten"

Aufgrund § 21 (1) und § 22 (1) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung und der durch die erste Verordnung des Ministers für Umweltschutz, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten v. 08. Januar 1996 (GVBl. II S. 51) gemäß § 21 (1) Satz 3 BbgNatSchG und § 22 (2) BbgNatSchG übertragenen Befugnis verordnet der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Nr. 2. BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Die in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Landschaftsschutzgebiet "Südostniederbarnimer Weiherketten" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 990 ha groß. Es umfasst grob die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch grüne Umrandung und grüne Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Hönow und Altlandsberg. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 3.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in als Anlagen 2.1 bis 2.8 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit grüner, durchgezogener Linie dargestellt. Verläuft die Linie entlang einer Flurstücksgrenze, gilt diese Flurstücksgrenze als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Verläuft die Linie zwischen Flurstückseckpunkten und/oder vergleichbar genau definierten Punkten, ohne auf oder an einer Flurstücksgrenze zu verlaufen, gilt die Verbindungsgerade zwischen diesen Punkten als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. In allen anderen Fällen gilt der innere Rand der grünen Linie als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Die Anlagen 2.1 bis 2.8 sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2.1 bis 2.8 wird beim Landkreis Märkisch-Oderland - Untere Naturschutzbehörde - , Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow sowie beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung - Oberste Naturschutzbehörde - , Albert-Einstein-Str. 42-46 in 14473 Potsdam, aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiet bezweckt

1. den Erhalt, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Gebiet der betroffenen Gemarkungen, insbesondere
 - der glazialen Ablaufrinnen als für den Naturraum typische Landschaftselemente pleistozänen Ursprungs
 - eines in dieser Ausprägung einmaligen Subtyps der pleistozänen Moränenhochflächenlandschaften des mittel- und ostbrandenburgischen Raums (kettenartige Anordnung zahlreicher pleistozäner Hohlformen mit Weihern/Feuchtgebieten innerhalb einer sonst relativ gering bewegten Landschaft). Die Hohlformketten mit den Weihern bzw. Feuchtgebieten und die obere Zocheniederung sollen als erlebbare landschaftsgliedernde Elemente innerhalb einer sonst wenig bewegten Landschaft erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden.
 - der natürlichen und der naturnahen Fließgewässer als für den Naturraum typische Landschaftsstrukturen und natürliche Faktoren der Landschaftsgenese

- der eingebundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Forsten als landschaftsprägende und landschaftsgliedernde Strukturen. Die teilweise sehr weiträumige Landschaft soll durch Waldbestände und andere Gehölze untergliedert werden. Die in das Schutzgebiet eingebundenen Baumbestände sollen erhalten und naturnah entwickelt werden.
 - der sonstigen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen (Kopfleidenbestände, Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen u. ä.)
2. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des Verbunds der besonders wertvollen Biotopkomplexe der Weiher, Pfuhe und kleineren Seen, der naturnahen Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereiche, Röhrichte, Bruchwälder und der Biotopkomplexe der verschiedenen sonstigen Wald- und Gehölzbestände unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Vernetzung der Biotope der Hohlformen und Niederungsgebiete untereinander, mit den westlich bzw. östlich der Weierketten gelegenen Niederungssystemen
 - Sicherung der Biotopvernetzung der Feuchtgebiete der Weierketten und der oberen Zocheniederung mit den angrenzenden Biotopkomplexen (Interhabitatverbund)
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten wertvollen Kultur- und Halbkulturformationen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines natürlichen bzw. naturnahen Verlaufs der Fließgewässer einschließlich einer natürlichen bzw. naturnahen Tiefe der Fließgewässerbetten
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung einer möglichst guten Wasserqualität in den Gewässern
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gebietswasserhaushalts
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von Niedermooren
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der im Siedlungsachsenbereich gelegenen Abschnitte des Schutzgebiets als klimatische Ausgleichsflächen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung naturnaher Waldbestände einschließlich der Erhöhung des Waldanteils.
3. die Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortsnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Einsehbarkeit und der Erlebbarkeit der Hohlformen und Niederungen von den das Schutzgebiet seitlich begrenzenden und querenden öffentlichen Wegen, Gemeinde-, und Kreisstraßen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der strukturellen Vielfalt des Gebiets
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Forsten
 - die Unterbindung lärmintensiver Freizeitnutzungsarten.

§ 3

Verbote, Genehmigungsvorbehalte

- (1) In dem in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Es ist in dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten
 1. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern. Für die Errichtung jagdlicher Hochsitze gilt § 3 (3) Nr. 1.
 2. die Bodengestalt zu verändern sowie die Böden zu verfestigen oder zu verunreinigen.
 3. Wege aller Art sowie Brücken und Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
 4. Bodenschätze und andere Bodenbestandteile (einschließlich Feldsteinen, Findlingen oder Ansammlungen davon) abzubauen, zu gewinnen oder aus dem Schutzgebiet zu entnehmen sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
 5. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen.
 6. auf nicht bewirtschaftete Flächen und in die Gewässer Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser oder sonstige das Ökosystem durch Nähr-, Giftstoff- und/oder Wärmegehalt belastende Stoffe auszubringen oder einzuleiten.
 7. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder die Fahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege oder der dafür ausdrücklich vorgesehenen Parkplätze abzustellen.
 8. Motor- und Modellmotorsport aller Art zu betreiben.
 9. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der dafür ausdrücklich vorgesehenen Wege zu reiten.
 10. die Gewässer des Schutzgebiets mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren.
 11. außerhalb ausdrücklich dafür ausgewiesener Plätze zu lagern, Feuer zu machen, zu zelten, in Fahrzeugen zu campen sowie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- bzw. abzustellen.
- (3) Sonstige Handlungen, die innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiets vorgenommen werden sollen und geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere
 1. die Errichtung jagdlicher Hochsitze
 2. die Wiederinbetriebnahme brachgefallenen Acker- oder Grünlandsbedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Freistellungen (zulässige Handlungen)

- (1) Von den Verboten des § 3 bleiben unberührt:
 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der geschützten Gebiete und ihrer Biotope, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ih-

rer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren.

2. die beim In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübte Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (2) Nrn. 5. und 6. sowie die Genehmigungsvorbehalte des § 3 (3) Nrn. 1. und 2. gelten.
3. die Wiederinbetriebnahme aufgrund landes-, bundes- oder europarechtlicher Regelungen oder Förderprogramme einschließlich des Vertragsnaturschutzes befristet stillgelegter Flächen.
4. das Befahren oder Bereiten der gesperrten Wege, das Befahren der Gewässer und das Betreten der übrigen Flächen der geschützten Gebiete außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege
 - im Rahmen der rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübten Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG,
 - durch Angehörige von Behörden bei zwingend notwendigen Dienstfahrten zu Örtlichkeiten innerhalb der geschützten Gebiete sowie
 - mit schriftlicher Genehmigung oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durch sonstige Personen.
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege.
6. die Unterhaltung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege sowie die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuerordnungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (2) Nr. 1. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (3) Nr. 1. gelten.
8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder dem Schutzzweck dienen.
9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen.
10. Maßnahmen der Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung, über die gemäß § 17 (2) BbgNatSchG im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde entschieden werden muss.
11. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Rechtsverordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 3 dieser Rechtsverordnung verstößt oder Handlungen ohne die nach § 3 (3) dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2. BbgNatSchG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach (1) können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Soweit für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 9 Abs. 2. dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.

§ 8

Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Rechtsverordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 9

In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren durch den Landkreis Märkisch-Oderland oder seine Rechtsvorgänger erlassenen, das Gebiet betreffenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse und Verordnungen außer Kraft.

Seelow, den 09.11.2001

W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Reinking
Landrat